



Handlungsempfehlung für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild in Hessen

Teil IV - Führungsorganisation

Hinweis: Im folgenden Text wird zur besseren Verständlichkeit nur die männliche Form von Funktionsbezeichnungen gewählt. Diese soll aber nicht eine weibliche Besetzung dieser Funktionen ausschließen.

Inhaltsverzeichnis:

Kap. Überschrift	Seite
<u>Allgemeines:</u>	
1. Vorwort	4
2. Zuständigkeiten und Aufgaben der beteiligten Behörden, Dienststellen und Organisationen bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	5
2.1 Brand- und Katastrophenschutz	5
2.1.1 Zentrale Leitstelle	6
2.1.2 Brandschutzaufsicht der Landkreise und Kreisbrandinspektor, Berufsfeuerwehr	7
2.1.3 Untere Katastrophenschutzbehörde, Einheiten des Katastrophenschutzes	7
2.1.4 Führung	7
2.2 Bundeswehr - Kreisverbindungskommando (KVK)	10
2.3 Forstbehörde	11
2.4 Gemeinde	12
2.4.1 Kommunale Behörden	12

Stand: 14.04.2023



2.4.2	Feuerwehr	13
2.4.3	Leitung und Führung in der Gemeinde	14
2.5	Hessen Mobil und Straßensperrungen	14
2.6	Hessische Polizei	15
2.7	Hilfsorganisationen	15
2.8	Jagdbehörde und Jagdausübungsberechtigter	16
2.8.1	Jagdbehörde	16
2.8.2	Jagdausübungsberechtigte	16
2.9	Landwirte	18
2.10	Technisches Hilfswerk (THW)	18
2.11	Veterinärbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt	19

Einsatzablauf:

3.	Feststellung und Verdacht auf ASP an verstorbenen Wildschweinen	21
3.1	Feststellung der ASP durch positiven Befund einer Probe	21
3.2	Meldung eines toten Wildschweins mit Verdacht auf ASP über die Notrufnummer	21
3.3	Meldung eines toten Wildschweins mit Verdacht auf ASP bei der Veterinärbehörde	23
4.	Besprechung mit den zuständigen Behörden und Dienststellen	24
5.	Alarmierungsplan / Verzeichnis der Erreichbarkeiten	27
6.	Aufbau einer Führungsorganisation	29
6.1	Veterinärbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt	33
6.2	Hessische Polizei	33
6.3	Führung durch Landkreis und Kommunen	34
6.3.1	Führung durch den Landkreis	34
6.3.2	Führung durch die Kommunen	34
6.4	Forstbehörde	35
6.5	Jagdbehörde	35
6.6	Hessen Mobil und sonstige Behörden	35
7.	Pressearbeit	36
8.	Bergeteams	36
9.	Beschaffung und Zurverfügungstellung von weiteren	

Einsatzmitteln

36

Anlage 1: Meldung eines toten Wildschweins

Anlage 2: Alarmierungsplan / Verzeichnis der Erreichbarkeiten

Allgemeines:

1. Vorwort

Die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erfolgen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG). Sie werden im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der in diesem Gesetz benannten zuständigen Behörden unter Federführung der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt.

Die Gemeinden erledigen die erforderlichen Maßnahmen nach dem HAGTierGesG mit dem Personal aus der Gemeindeverwaltung.

Sollte der erforderliche Umfang des Personaleinsatzes die Personalkapazitäten der zuständigen Behörden übersteigen, kann ein Ersuchen um Amtshilfe durch Einheiten des Brand- und Katastrophenschutz erfolgen. Es wird dann vom Eintritt einer Großschadenslage zu rechnen sein. Parameter zum Feststellen einer Großschadenslage können aus o.g. Gründen zurzeit nicht benannt werden. Die Gesamteinsatzleitung obliegt dem Landrat bzw. Oberbürgermeister nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG). Er wird als Aufsichtsbehörde über den Brandschutz, als Katastrophenschutzbehörde und als Veterinärbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt tätig. Die Führung der Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes erfolgt durch den zu bildenden Führungsstab unter der Gesamteinsatzleitung. Es ist ratsam, dass die Vertreter der für die Bekämpfung der ASP zuständigen Behörden zum abgestimmten einheitlichen Verwaltungshandeln ebenfalls einen Verwaltungsstab (Arbeitskreis, Arbeitsgruppe) unter dem Landrat bzw. Oberbürgermeister bilden. Auch wenn dieser bei einer Großschadenslage im HBKG nicht ausdrücklich erwähnt ist, wird dieser jedoch spätestens bei der weiteren Eskalation zur Katastrophe obligatorisch werden. Es baut sich eine Führungsorganisation nach FwDV 100 auf. Die Führung der Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes in Amtshilfe richtet sich nach dem HBKG, während die vorbeugenden und ab-

wehrenden Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sich nach dem HAGTier-GesG richten.

Sollte die Katastrophe festgestellt werden, so benennt sich der Führungsstab in Katastrophenschutzstab um. Die Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung erfolgen nach den Regelungen für den Katastrophenfall im HBKG.

Zusammenfassend bestehen die folgenden Strukturen:

- originäre Zuständigkeit der Gemeinden - fakultativer Einsatz der Feuerwehren,
- Amtshilfe durch Einsatz von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes und
- nach Ausrufung des Katastrophenfalls – originärer Einsatz des Brand- und Katastrophenschutzes und sämtlicher weiterer Stellen.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben der beteiligten Behörden, Dienststellen und Organisationen bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest

2.1 Brand- und Katastrophenschutz

„Brand- und Katastrophenschutz“ sind ein Bestandteil der öffentlichen Gefahrenabwehr, die nicht durch die Polizei durchgeführt wird. In kreisfreien Städten sind der Brandschutz und der Katastrophenschutz in den „Ämtern für Brand- und Katastrophenschutz“ zusammengefasst. Während der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) Aufgaben der Gemeinde als Selbstverwaltungsangelegenheit sind, ist der Katastrophenschutz Aufgabe des Landes nach § 5 HBKG. Die Kreisausschüsse in den Landkreisen, die Magistrate in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten und die Gemeindevorstände in den Gemeinden nehmen die Selbstverwaltungsaufgabe wahr, während die Landräte in den Landkreisen, die Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und die Bürgermeister in den kreisangehörigen Gemeinden die Aufgabe des Katastrophenschutzes als Auftragsangelegenheit nach § 25 Abs. 3 HBKG wahrnehmen. Die Gemeinden mit ihren Feuerwehren sind für die Gefahrenabwehr in ihrer Gemarkung zuständig. Der Wechsel der Zuständigkeit hängt von der Größe und dem Umfang des Schadenereignisses

ab. Spätestens, wenn nach § 34 HBKG der zuständige Landrat oder der zuständige Oberbürgermeister die Erfüllung des Begriffs der „Katastrophe“ nach § 24 HBKG festgestellt und ein Einvernehmen mit dem Land Hessen hergestellt hat, erfolgt die einheitliche Leitung aller Maßnahmen, Einheiten und Einrichtungen durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Zwischen gemeindlicher Einsatzleitung und Katastrophenschutzleitung durch den Landkreis gibt es Abstufungen. So übernimmt der Landkreis die Gesamteinsatzleitung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 HBKG, wenn von einem Schadensereignis mehrere Gemeinden eines Landkreises betroffen sind, ohne dass dazu die Feststellung des Katastrophenfalles erforderlich ist. Dazu kann der Landkreis unter Leitung des Kreisbrandinspektors und die kreisfreie Stadt unter Leitung des Leiters der Berufsfeuerwehr einen Führungsstab nach § 43 Abs. 3 HBKG bilden, der personell der Besetzung eines Katastrophenschutzstabes gleich oder zumindest ähnlich ist.

Sollten von einem Ereignis mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte betroffen sein, z.B. durch Ausweisung der Zonen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 und der SchwPestV, so ist das zuständige Regierungspräsidium zu verständigen, welches nach § 20 Abs. 2 HBKG die Gesamteinsatzleitung bestimmt oder übernimmt, wenn es zur einheitlichen Lenkung der Einsatzmaßnahmen erforderlich ist.

Anforderungen von Bundeswehr und Technischem Hilfswerk erfolgen nur über die Kreisbrandinspektoren oder Leiter der Berufsfeuerwehren bzw. deren Stäbe (siehe Kap. 2.1.4).

2.1.1 Zentrale Leitstelle

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt besitzt eine Zentrale Leitstelle, die die Aufgaben einer integrierten Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst übernehmen. Der Landkreis Kassel und die Stadt Kassel betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle. Sie

sind u.a. über die Notrufnummer 112 erreichbar. Von ihnen aus werden die Feuerwehren, Einheiten des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienst alarmiert und teilweise auch geführt. Zu den alarmierten Einheiten besteht Funkverbindung.

2.1.2 Brandschutzaufsicht der Landkreise und Kreisbrandinspektor, Berufsfeuerwehr

Der Kreisbrandinspektor hat die Aufsicht über die Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden. Ausnahmen bilden Städte mit Sonderstatus. Sie unterliegen wie die Landkreise selbst der Aufsicht der Regierungspräsidien. Sonderstatusstädte sind Bad Homburg, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar. Im Katastrophenfall und wenn mehrere Gemeinden im Kreisgebiet betroffen sind, sind sie jedoch dem Landkreis untergeordnet. Die Aufgaben eines Kreisbrandinspektors nimmt in kreisfreien Städten der Leiter der Berufsfeuerwehr wahr. Ihm sind auch die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt unterstellt.

2.1.3 Untere Katastrophenschutzbehörde, Einheiten des Katastrophenschutzes

Dem Landrat bzw. dem Oberbürgermeister als Untere Katastrophenschutzbehörde untersteht nicht nur ein Katastrophenschutzstab und ein Verwaltungsstab, sondern auch Einheiten des Katastrophenschutzes nach Anlage 2 des Katastrophenschutz-Konzeptes des Landes Hessen (siehe: <https://innen.hessen.de/sicherheit/katastrophenschutz/infothek>). Diese Einheiten werden aus Einheiten der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen zusammengestellt.

2.1.4 Führung und Leitung

Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) „Führung und Leitung im Einsatz“ (siehe https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-09/fwv_100_0.pdf) besteht die Führung und Leitung eines Einsatzes - die Gesamteinsatzleitung - immer aus einer politisch gesamtverantwortlichen Komponente, einer administrativ-organisatorischen Komponente und einer operativ-taktischen Komponente.

Die politisch gesamtverantwortliche Komponente stellt im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheit bei den Landkreisen der Kreisausschuss, bei den Städ-

ten der Magistrat und bei den kreisangehörigen Gemeinden der Gemeindevorstand. Im Fall der Katastrophe wird die politisch gesamtverantwortliche Komponente auf Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte von den Landräten und Oberbürgermeistern dargestellt. In kreisangehörigen Gemeinden sind es die Bürgermeister. Sie veranlassen, koordinieren und verantworten sowohl die administrativ-organisatorischen Verwaltungsmaßnahmen als auch die operativ-taktischen Einsatzmaßnahmen.

Die administrativ-organisatorische Komponente übernimmt die Verwaltungsmaßnahmen. Diese besteht aus Vertretern der Behörden, häufig deren Leiter. Sie wird als Verwaltungsstab bezeichnet und ist in der Struktur nicht näher vorgegeben. Dieser Stab kann auch durch eine täglich stattfindende Besprechung in Verbindung mit der politisch gesamtverantwortlichen Komponente bestehen. Ein Verwaltungsstab kann auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städten sowie auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden gebildet werden.

Die operativ-taktische Komponente übernimmt die operativ-taktischen Einsatzmaßnahmen und wird bei Großschadenslagen als „Führungsstab“ und im Katastrophenfall als „Katastrophenschutzstab“ bezeichnet. Sie werden in den Landkreisen vom Kreisbrandinspektor und in den kreisfreien Städten vom Leiter der Berufsfeuerwehr nach § 43 Abs. 3 HBKG geleitet. Diese Stäbe sind besonders gegliedert in vorgegebene unterschiedliche Stabsfunktionen. Ihnen unterstehen die eingesetzten Feuerwehren und die Einheiten des Katastrophenschutzes. Er wird unterstützt von Fachberatern und Verbindungspersonen anderer Ämter und Behörden.

In den Sonderstatusstädten und den kreisangehörigen Gemeinden kann ebenfalls ein Führungsstab gebildet werden, nicht jedoch ein Katastrophenschutzstab. Er wird in den Sonderstatusstädten vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und in den kreisangehörigen Gemeinden vom Gemeinde-/Stadtbrandinspektor der Feuerwehr geleitet.

Stäbe werden im Regelfall stationär in Gebäuden gebildet und arbeiten auch dort. Für die Führungs- bzw. Katastrophenschutzstäbe gibt es besondere Räume

mit vorgegebener Sitzanordnung entsprechend der Gliederung der unterschiedlichen Stabsfunktionen.

Am Schadens- bzw. Einsatzort wird zur operativ-taktischen Führung der Einsatzkräfte eine Technische Einsatzleitung (TEL) von der Feuerwehr der zuständigen bzw. betroffenen Gemeinde nach § 41 Abs. 1 HBKG gebildet. Der Brandschutzaufsichtsdienst (des Landkreises) kann die Leitung der TEL jederzeit selbst übernehmen. Hat der Landkreis einen Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab gebildet, so können unter diesem mehrere Technische Einsatzleitungen (von mehreren Gemeinden) gebildet werden. Der TEL sind nach § 43 Abs. 4 HBKG alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Organisationen sowie Hilfskräfte unterstellt. Die TEL kann bei kleineren Einsätzen auch nur von einem Einsatzleiter allein gebildet werden. Im Regelfall besitzt sie einen Einsatzleitwagen 1 (ELW 1). Dies ist ein Fahrzeug in Größe eines Transporters mit einem Arbeitstisch und mehreren Sitzplätzen.



Bild 1: ELW 1 (Bildquelle: Klaus Hahn, HMdIS)

Einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt wird ein ELW 2 vorgehalten. Er besteht aus einem Besprechungsraum und einer Informations- und Kommunikationszentrale. Er wird zur Leitung von Einsätzen bei Großschadenslagen mit einer kleinen Stabsbesetzung eingesetzt.



Bild 2: ELW 2 (Bildquelle: Klaus Hahn, HMdIS)

2.2 Bundeswehr - Kreisverbindungskommando (KVK)

Die Bundeswehr unterstützt die Länder im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit bei Krisen und Katastrophen. Auch wenn eine Kaserne sich im eigenen Zuständigkeitsbereich befinden sollte, so ist die Hilfe der Bundeswehr über einen anderen Weg anzufordern:

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat die Bundeswehr ein Kreisverbindungskommando (KVK) als Ansprechpartner. Dies sind im Regelfall Reserveoffiziere, deren Erreichbarkeiten den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten bekannt sind. Über sie wird benötigtes Personal und Gerät angefordert. Sie klären über ihre Bundeswehr-internen Führungsstrukturen die Verfügbarkeit ab.

Die KVKs stellen auch einen Verbindungsoffizier für den Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt ab.

Sofern im Falle des Ausbruchs der ASP Bundeswehrliegenschaften betroffen sind, so ist die zuständige Bundeswehrdienststelle für die Ergreifung der Bekämpfungsmaßnahmen in der Liegenschaft zuständig (§ 28 TierGesG). Auch in

diesen Fällen sollte ein Verbindungsoffizier in den Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt berufen werden.

2.3 Forstbehörde

Die Forstbehörde ist für die Betreuung von Waldflächen, aber auch für andere Waldschutzgebiete, sowie für die nationale (regionale) Forstpolitik und Forstwirtschaft zuständig. Die Forstbehörde ist in drei Stufen aufgeteilt:

- Oberste Forstbehörde: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Abteilung Forsten und Naturschutz,
- Obere Forstbehörden: Regierungspräsidium Kassel (RP KS), Darmstadt (RP DA) und Gießen (RP GI),
- Untere Forstbehörde (UFB): Hessischen Forstämter.

Die Hessischen Forstämter sind als Untere Forstbehörde für die hoheitlichen Belange aller und die Betreuung bestimmter Waldflächen zuständig. Die vom Militär genutzten Flächen stellen eine Ausnahme dar. Auf diesen Flächen ist die Sparte Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst und die Bundesforstbetriebe sind in Hessen flächendeckend mit 43 Dienststellen, den Forstämtern, vertreten. In rund 410 Forstrevieren führen die Forstämter die operativen Tätigkeiten der Waldbewirtschaftung und Betreuung durch.

Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb Hessen-Forst übt das HMUKLV aus.

Waldbesitzer von Körperschafts- und Privatwaldungen mit einer Betriebsfläche von > 100 ha, die nicht vom Landesbetrieb Hessen-Forst befördert werden, unterliegen der Forstaufsicht durch die obere Forstbehörde.

Sollte ein Verwaltungsstab auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eingerichtet werden, so ist dorthin ein entscheidungsbefugter Vertreter zu entsenden.

Sollte ein Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eingerichtet werden, so ist es sinnvoll einen Fachberater der Forstbehörde dorthin zu entsenden.

2.4 Gemeinde

Der Gemeinde obliegt nach § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) die Durchführung von Tiergesundheitsbekämpfungsmaßnahmen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Veterinärbehörde des Landkreises. Die kreisfreien Städte besitzen eine eigene Veterinärbehörde.

Die Gemeinden haben auf ihre Kosten

- die zur Durchführung der Sperre nach einer aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, soweit dazu nicht der Tierhalter oder Betreiber verpflichtet ist,
- auf Ersuchen der Veterinärbehörde tiergesundheitsrechtliche Anordnungen öffentlich bekannt zu machen,
- auf Ersuchen der Veterinärbehörde die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen und
- nach Weisung der Veterinärbehörde Hilfskräfte und Beförderungsmittel zur Durchführung einer angeordneten Tötung, Impfung, Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Tieren oder zur Durchführung angeordneter Maßnahmen diagnostischer Art zu stellen.

Im Falle der ASP können Hilfskräfte unter anderem für folgende Arbeiten benötigt werden:

- Suche nach verendeten Wildschweinen
- Probenentnahme an verendeten Wildschweinen
- Bergung von verendeten Wildschweinen
- Materialbeschaffung für den Kadaversammelplatz, die Probenentnahme und die Ausstattung der Bergeteams
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen am Kadaversammelplatz (Mehrwegmaterial, Kadaversammelcontainer, Fahrzeuge)

- Betrieb und Betreuung eines Kadaversammelplatzes (Strom, Wasser, evtl. EDV, sanitäre Einrichtungen, Entsorgung von Einwegmaterial)

Es ist nicht näher geregelt, welche Behörde oder Einrichtung der Gemeinde diese Aufgaben durchführen muss, da keiner Behörde oder Einrichtung einer Gemeinde Tiergesundheitsbekämpfungsmaßnahmen als originäre Aufgaben zugewiesen sind. Aufgaben können auch an externe Dienstleister vergeben werden. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat eigenverantwortlich, welche Behörde oder Einrichtung der Gemeinde die Aufgaben übernimmt. Im Wesentlichen kommen in Frage:

2.4.1 Kommunale Behörden,

z.B. Ordnungsbehörde, Baubehörde und Bauhof, Straßenverkehrsbehörde, Gartenbaubehörde,

sowie die

2.4.2 Feuerwehr,

als gemeindliche Einrichtung.

Die Träger der öffentlichen Feuerwehren sind die Gemeinden. Im Regelfall bestehen die Feuerwehren aus Freiwilligen Feuerwehren mit ehrenamtlichen Einsatzkräften. Je nach Größe kommen hauptamtliche Kräfte hinzu. Kreisfreie Städte besitzen zusätzlich eine Berufsfeuerwehr, während Städte mit Sonderstatus zusätzlich eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften besitzen. Eine Ausnahme bildet die Stadt Gießen, die eine Berufsfeuerwehr besitzt. Bei den Freiwilligen Feuerwehren ist zu beachten, dass deren Einsatzkräfte während der üblichen Arbeitszeiten nur begrenzt durch Ausübung ihres eigenen Berufes zur Verfügung stehen. Während dieser Zeiten und im Hinblick darauf, dass ein ASP-Geschehen sich über einen langen Zeitraum hinziehen kann, sollten Gemeinden, die nur Freiwillige Feuerwehren besitzen, zur Bekämpfung der ASP, insbesondere tagsüber an Werktagen, verstärkt auf Mitarbeiter der kommunalen Behörden zurückgreifen.

Wichtiger Hinweis: Weiter sollte bei allen Einsatzkräften darauf geachtet werden, dass nicht solche zur Suche und Bergung von Wildschweinen oder für Tätigkeiten an der Kadaversammelstelle eingesetzt werden, die eigene Hausschweine besitzen, um eine Übertragung durch Verunreinigungen (Kontaminationsverschleppung) auf den eigenen Tierbestand auszuschließen.

Jede Gemeinde besitzt organisatorisch eine Feuerwehr. Diese kann in verschiedene Ortsteilfeuerwehren untergliedert sein. Die Leitung übernimmt der Gemeinde- bzw. Stadtbrandinspektor. Auf Ebene der Ortsteilfeuerwehren nennen sich die Führungskräfte Wehrführer.

Nicht alle Feuerwehren sind gleich ausgerüstet. So werden u.U. besondere Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände nicht bei der eigenen, sondern bei der Feuerwehr der benachbarten Gemeinde vorgehalten, die im Rahmen der nachbarlichen Hilfe nach § 22 HBKG – eine besondere Form der Amtshilfe – angefordert werden können. Gleiches gilt bei Anforderung von Personal zur Verstärkung.

Gewisse Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände werden u.U. überörtlich vorgehalten. Das bedeutet, dass diese bei der Feuerwehr einer Gemeinde für mehrere oder alle Gemeinden des Landkreises vorgehalten werden. Dies betrifft neben dem ELW 2, dem Gerätewagen-Atemschutz (GW-A) und dem Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) auch den GABC-Zug und den Dekontaminationszug, sowie – soweit vorhanden – die Abrollbehälter (AB) zur Personendekontamination und die in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten beschaffte Ausrüstung zum Aufbau von Kfz-Dekontaminationsschleusen. Diese können ebenfalls von der örtlichen Feuerwehr angefordert werden.

Bei der Planung von Einsätzen sollte darauf geachtet werden, dass es bei schwer befahrbaren Wald- und Feldwegen zu Problemen kommen kann, da bei den Feuerwehren nicht jedes Fahrzeug Allradantrieb besitzt. Große geländegängige Fahrzeuge, wie z.B. Unimogs, sind eher die Ausnahme. Vereinzelt werden Geländewagen, wie z.B. SUV, vorgehalten.

2.4.3 Leitung und Führung in der Gemeinde

Siehe Kap. 2.1

Aufgrund der Größe der Verwaltung von kreisangehörigen Gemeinden kann es jedoch durch Doppelfunktionen und fehlenden Funktionen zu besonderen Führungs- und Arbeitsstrukturen und zum Verschmelzen von Verwaltungsstab, Führungsstab und TEL kommen. Dies sollte im Vorfeld der Vorbereitungen auf die ASP in jeder Gemeinde geklärt werden.

2.5 **Hessen Mobil und Straßensperrungen**

Hessen Mobil ist Straßenlastträger für Bundes- und Landstraßen. Für Straßen innerorts sowie für Wege in den Gemarkungen sind die Gemeinden mit ihren Ordnungs- und Verkehrsbehörden zuständig. Somit befinden sich dort die Zuständigkeit und das Material zur Absperrung von Straßen und Wegen, die durch gesperrte Zonen führen. Waldwege sind jedoch durch den Waldbesitzer bzw. die Forstbehörde zu sperren.

Sollte ein Verwaltungsstab auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eingerichtet werden, so ist dorthin ein entscheidungsbefugter Vertreter zu entsenden.

2.6 **Hessische Polizei**

Die Hessische Polizei ist im 24/7 Dienst, auch für eine Amts- oder Vollzugshilfe, erreichbar. Die sieben Flächenpolizeipräsidien verfügen über einen Führungs- und Lagedienst (FuL), in deren Leitstellen auch die Notrufe 110 auflaufen. Im Rahmen einer Anforderung übernehmen diese die Einsatzleitung der Polizei mit Kräfteplanung und entsprechender Ausrüstung in enger Absprache mit dem Lagezentrum der Hessischen Landesregierung beim Landespolizeipräsidium im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Dies gilt für dringende (Adhoc) und planbare Unterstützungsersuchen.

Sollte ein Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eingerichtet werden, so entsendet die Hessische Polizei dorthin einen Verbindungsbeamten.

2.7 Hilfsorganisationen

Im Land Hessen gibt es als Hilfsorganisationen den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter Unfallhilfe (JUH) und den Malteser Hilfsdienst (MHD) sowie weitere Hilfsorganisationen. Sie sind juristische Personen des Privatrechts. Sie besitzen jeweils eine eigene Organisationsstruktur, in der sie wirken. Bis auf die hier nicht näher genannten privaten Hilfsorganisationen wirken sie im Katastrophenschutz des Landes Hessen durch Stellung von Einheiten mit Helfern und Material sowie durch Besetzung von Funktionen im Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mit.

2.8 Jagdbehörde und Jagdausübungsberechtigte

2.8.1 Jagdbehörde

Die Jagdbehörde ist eine Verwaltungsbehörde, die örtlich und sachlich für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesgesetz, dem Landesjagdgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zuständig ist.

Die Jagdbehörde ist in drei Stufen aufgeteilt:

- Oberste Jagdbehörde: HMUKLV, Abteilung Forsten und Naturschutz,
- Obere Jagdbehörde ist mit landesweiter Zuständigkeit das Regierungspräsidium Kassel (RP KS),
- Untere Jagdbehörden: Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Aufgaben der Unteren Jagdbehörden werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahr.

Sollte ein Verwaltungsstab auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

eingerrichtet werden, so ist dorthin ein entscheidungsbefugter Vertreter zu entsenden.

Sollte ein Föhrrungs- bzw. Katastrophenschutzstab auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eingerichtet werden, so ist es sinnvoll einen Fachberater der Jagdbehörde dorthin zu entsenden.

2.8.2 Jagdausübungsberechtigte

In Hessen wird auf rund 1.800.000 ha Wald und Feld die Jagd ausgeübt. Davon üben der Landesbetrieb Hessen-Forst und die Bundesforstbetriebe mit ihren Förstern und Jagdgästen auf ca. 265.000 ha (15%) die Jagd aus. 85% der hessischen Jagdfläche werden durch die private Jägerschaft betreut. In diesen Jagdrevieren sind ein oder mehrere Jagdausübungsberechtigte die Inhaber des Jagdrechts.

Das Jagdausübungsrecht steht grundsätzlich den Grundeigentümern von land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken zu. Ein Grundeigentümer mit einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 75 ha kann nach Erlangen eines Jagdscheins entweder in seinem Eigenjagdbezirk selbst die Jagd ausüben oder sie einem anderen Jäger überlassen. Grundbesitzer, die diese Mindestgröße nicht erreichen, bilden mit ihrem gemeinsamen Grundbesitz (in Summe 250 ha Mindestgröße) eine Jagdgenossenschaft. Diese verpachtet in der Regel die Ausübung der Jagd. Im Regelfall verpachten sie ihren so entstandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirk an einen pachtfähigen Jäger oder stellen einen Jäger ein, der für sie die Jagd ausübt. Die Aufsicht über die Jagdgenossenschaften wird von den Jagdbehörden ausgeübt.

Zusammenhängende Jagdbezirke, die einen bestimmten, gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen, bilden den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft. Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind die Jagdausübungsberechtigten, Eigenjagdbesitzer und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften vertreten durch ihren Vorstand. Ein Vertreter des Landesbetriebes Hessen-Forst bzw. des Bundesforstbetriebes, dessen Jagdfläche im Ge-

biet der Hegegemeinschaft liegt, ist Mitglied für das Land bzw. den Bund in seiner Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechthinhaber.

Die Jagdausübungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigte der Eigenjagden werden von der Jagdbehörde und die in dem Gebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe von der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt über den Ausbruch der ASP informiert und müssen die damit verbundenen Auflagen beachten bzw. umsetzen. Die Auflagen sind der Allgemeinverfügung zu entnehmen.

Sollte ein Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eingerichtet werden, so kann es sinnvoll sein, als Fachberater einen Jagdausübungsberechtigten einzuladen, sofern diese Funktion nicht durch den Fachberater der Jagd- oder Forstbehörden abgedeckt werden kann.

2.9 Landwirte

In Jagdbezirken können sich auch landwirtschaftliche Flächen befinden. Darüber hinaus sind, was viel wichtiger ist, landwirtschaftliche Betriebe mit Schweinehaltung vor der ASP zu schützen.

Landwirte können als Schweinehalter, im Rahmen der Jagdausübung oder durch Beschränkung der Nutzung ihrer landwirtschaftlichen Flächen von Maßnahmen im Falle des Ausbruchs der ASP betroffen sein.

Sollte ein Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eingerichtet werden, so kann es sinnvoll sein, als Fachberater den Kreislandwirt einzuladen.

2.10 Technisches Hilfswerk (THW)

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Schwerpunkt des Leistungsspektrums ist die technisch-logistische Unterstützung. Sie wird außerhalb

der originären Aufgaben aus dem Zivil- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes gemäß THW-Gesetz im Rahmen der Amtshilfe auf Anforderung oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge tätig. In der Regel werden Anforderungen über die örtlich zuständige Zentrale Leitstelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an den örtlich zuständigen Ortsverband (ehrenamtliche Organisationseinheit) durch Alarmierung gerichtet.

Ergänzend besteht in den Regionalstellen sowie der Dienststelle des THW-Landesbeauftragten eine permanente Rufbereitschaft.

Das THW kann bei Bedarf weitere eigene Kräfte und Einheiten über die eigene Organisationsstruktur heranzuführen.

Bei Anforderungen im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr liegt die Zuständigkeit bei den im HBKG definierten Stellen (z.B. Gemeinde, LK, RP, Stab HMdIS). In der Regel unterstellt sich das THW der Leitung der anfordernden Dienststelle.

Das THW entsendet zur Beratung der anfordernden Stellen Fachberater deren Führungseinrichtung, z.B. die Führungs- bzw. Katastrophenschutzstäbe des Landkreises bzw. der kreisfreien Städte.

2.11 Veterinärbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Als Fachaufsichtsbehörde weist die Veterinärbehörde des Landkreises nach § 13 HAGTierGesG die Gemeinden zur Durchführung von Tiergesundheitsbekämpfungsmaßnahmen an. Im Zusammenhang mit der Suche, Bergung und Entsorgung von Wildschweinen lassen sich u.a. folgende Pflichten ableiten:

- Organisation und Durchführung der Suche nach verendeten Wildschweinen,
- Alarmierung der Bergeteams,
- evtl. Organisation der Probenahme bei verendeten Wildschweinen, sofern diese nicht von den Bergeteams, bestehend aus Mitarbeitern von Hessen-Forst, durchgeführt wird,
- Betrieb von Sammelstellen zur Abgabe und Aufbewahrung der Kadaver verendeter Wildschweine und Bereitstellung der Kadavertonnen zur Abholung

- durch den Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte (VTN),
- Ausstattung der Hilfskräfte für die Suche und an den Kadaversammelplätzen mit Schutzkleidung und Materialien,
 - Ausstattung der Sammelstellen und der Führungszentrale,
 - Erlass von Vorgaben bezüglich der zu verwendenden Schutzkleidung und des zu verwendenden Desinfektionsmittels.

Die Veterinärbehörde fordert über das HMUKLV erforderliche Bergeteams von Hessen-Forst an.

Sollte ein Verwaltungsstab auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eingerichtet werden, so ist sie die wichtigste Behörde, die dort vertreten sein muss.

Sollte ein Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eingerichtet werden, so ist es sinnvoll einen Fachberater der Veterinärbehörde dorthin zu entsenden.

Einsatzablauf:

3. Feststellung und Verdacht auf ASP an verstorbenen Wildschweinen

3.1 Feststellung der ASP durch positiven Befund einer Probe

Wird vom Hessischen Landeslabor bei der Untersuchung einer Probe von einem toten Wildschwein ein positiver Befund auf ASP festgestellt, so wird durch das Hessische Landeslabor die zuständige Veterinärbehörde und im HMUKLV das Referat V 4 - Allgemeine Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheitsdienste - verständigt.

Die Veterinärbehörde entscheidet über weitere einzuleitende Maßnahmen, wie z.B. Probenahme, Festlegung von Zonen, Bergemaßnahmen, Einrichtung von Kadaver-Sammelplätzen.

Informatorisch sind der FuL des zuständigen Polizeipräsidiums und der Kreisbrandinspektor in den Landkreisen oder der Leiter der Berufsfeuerwehr in den kreisfreien Städten über die Feststellung der ASP zu verständigen.

Ebenfalls ist an die behördeninterne Information, z.B. des Landrates, des Oberbürgermeisters, der Pressestelle usw., zu denken.

Ggf. sind weitere Maßnahmen nach Kap. 4 einzuleiten.

3.2 Meldung eines toten Wildschweins mit Verdacht auf ASP über die Notrufnummer

Wichtiger Hinweis:

Der Verdacht auf ASP bei einem toten Wildschwein ist nur dann gegeben, wenn das verendete Wildschwein innerhalb oder in der Nähe von aufgrund eines ASP-Ausbruchs eingerichteten Restriktionszonen gefunden wird oder es sich um den Fund mehrerer verendeter Wildschweine an einem Ort handelt.

Geht über Notruf 112 bei der Zentralen Leitstelle oder über Notruf 110 dem FuL des zuständigen Polizeipräsidiums die Meldung über ein totes Wildschwein mit Verdacht auf ASP ein, so ist durch Abfrage das als Anlage 1 beigefügte Formular

„Meldung eines toten Wildschweins“ auszufüllen und der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt per E-Mail an eine vorab angegebene E-Mail-Adresse zuzusenden. Unabhängig davon bleibt die Verständigung von weiteren Stellen, z.B. für den Fall, wenn das tote Wildschwein eine Verkehrsgefährdung darstellt.

Hinweis:

Der Eingang einer Meldung eines toten Wildschweines mit Verdacht auf ASP erfordert keine dringlichen Einsätze der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen. Vielmehr ist es wichtig, dass die Meldung umgehend an die zuständige Veterinärbehörde weitergeleitet wird, um entsprechende tierseuchenrechtliche Maßnahmen einleiten zu können, z.B. Einleitung einer Probenahme, zu denen Feuerwehren und Hilfsorganisationen zunächst nicht benötigt werden. Zum Vergleich: Die Untersuchung einer Probe mit Feststellung des Befundes kann zwischen 1 bis 5 Werktagen dauern. Je nach Lage kann es vorkommen, dass das verendete Wildschwein aufgrund veterinärrechtlicher Belange nicht sofort beseitigt wird.

Der FuL des Polizeipräsidiums und die Zentrale Leitstelle informieren sich nach Eingang einer solchen Meldung gegenseitig. Darüber hinaus informiert die Zentrale Leitstelle in den Landkreisen den Kreisbrandinspektor oder den Brandschutzaufsichtsdienst bzw. in den kreisfreien Städten den Leiter der Berufsfeuerwehr oder den zuständigen Führungs- und Einsatzleitdienst nach örtlicher Dienstanweisung – siehe Abb. 1.

Die Veterinärbehörde leitet die erforderlichen Maßnahmen ein. Bei erhärtendem Verdacht oder positivem Befund auf ASP verständigt die Veterinärbehörde über den Dienstweg die Obere Veterinärbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium und im HMUKLV das Referat V 4 - Allgemeine Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheitsdienste -.

Ebenfalls ist von der Veterinärbehörde an die behördeninterne Information, z.B. des Landrates, des Oberbürgermeisters, der Pressestelle, der Wirtschaftsbeteiligten usw., zu denken.

Um zeitnah, insbesondere an Wochenenden, auf die per E-Mail vom FuL und der Zentralen Leitstelle eingehenden Meldungen über tote Wildschweine reagieren zu können, ist ein Mitarbeiter der Veterinärbehörde mit einem elektronischen Kommunikationsmittel auszurüsten, mit dem er auf die Meldungen Zugriff hat.

Ggf. sind weitere Maßnahmen nach Kap. 3 einzuleiten.

3.3 Meldung eines toten Wildschweins mit Verdacht auf ASP bei der Veterinärbehörde

Geht eine Meldung direkt oder über eine Hotline bei der Veterinärbehörde ein, so ist diese zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Bei erhärtendem Verdacht oder positivem Befund auf ASP verständigt die Veterinärbehörde über den Dienstweg die Obere Veterinärbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium und im HMUKLV das Referat V 4 - Allgemeine Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheitsdienste -.

Informatorisch sind der FuL des zuständigen Polizeipräsidiums und der Kreisbrandinspektor in den Landkreisen oder der Leiter der Berufsfeuerwehr in den kreisfreien Städten über die Feststellung der ASP zu verständigen.

Ebenfalls ist von der Veterinärbehörde an die behördeninterne Information, z.B. des Landrates, des Oberbürgermeisters, der Pressestelle, der Wirtschaftsbeteiligten usw., zu denken.

Ggf. sind weitere Maßnahmen nach Kap. 3 einzuleiten.

4. Besprechung mit den zuständigen Behörden und Dienststellen

Kommt die Veterinärbehörde zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen erforderlich werden,

- die nicht alleine durch die zuständige Behörde oder zuständigen Personen oder
- die nicht durch ein einfach telefonisch geführtes Einzelgespräch einzuleiten sind, so lädt diese die erforderlichen Beteiligten zu einer dringenden Besprechung gemäß Abb. 1 ein.

Bei der Polizei ist das zuständige Polizeipräsidium einzuladen. Die Polizei entscheidet dann anhand der Sachlage über die Hinzuziehung entsprechender Abteilungen bzw. Einheiten zu dieser Besprechung.

Die Gemeinde(n), in deren Gemarkung(en) die Maßnahmen erforderlich werden, entscheiden in eigener Zuständigkeit, welche kommunalen Behörden und ob die Feuerwehr in Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP eingebunden werden sollen. Ggf. nimmt die Gemeinde Vertreter dieser kommunalen Behörden und den Gemeinde- bzw. Stadtbrandinspektor zu dieser Besprechung mit.

Gleiches gilt für die Jagdbehörde. Sollte sie die Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten an dieser dringenden Besprechung für notwendig halten, so entscheidet sie in Absprache mit der Veterinärbehörde über die Teilnahme der Jagdausübungsberechtigten an der Besprechung.

Das Erfordernis der Teilnahme des Kreislandwirtes als Vertreter der Landwirtschaft an der Besprechung sollte von der Veterinärbehörde entschieden werden.

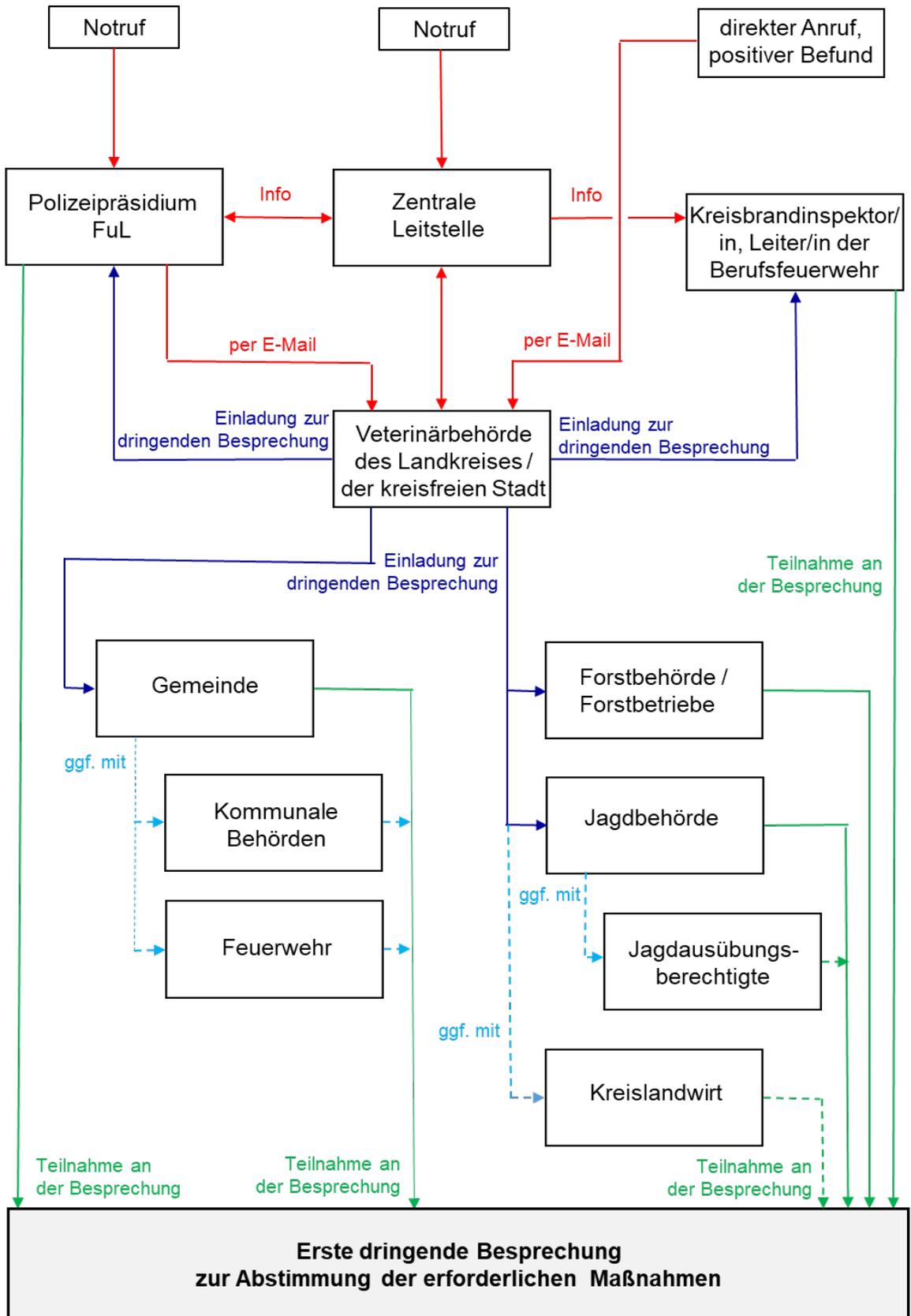


Abb. 1: Maßnahmen von Meldungseingang bis zur dringenden Besprechung

In der Besprechung legt die Veterinärbehörde die grundsätzlich erforderlichen Maßnahmen in Form von Rahmenaufträgen fest. Es muss ein grober Zeitplan der Maßnahmen festgelegt werden und durch wen welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Dabei sind die folgenden drei wichtigen Fragen (I.-III.) für den Aufbau einer angemessenen Führungsorganisation zu klären:

I. Liegt eine Katastrophe vor?

Der Begriff der Katastrophe ist nach § 24 HBKG wie folgt definiert:

„Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.“

Durch die Veterinärbehörde ist im Einvernehmen mit dem Kreisbrandinspektor in den Landkreisen bzw. dem Leiter der Berufsfeuerwehr in den kreisfreien Städten zu prüfen und zu entscheiden, ob das Ereignis eine Katastrophe darstellt und dem Landrat bzw. Oberbürgermeister die Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 HBKG empfohlen werden muss (Führungsorganisation nach Abb. 2a).

Wird von Seiten des Landrates oder des Oberbürgermeisters einer kreisfreien Stadt der Katastrophenfall festgestellt, ist das Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als oberste Katastrophenschutzbehörde herzustellen.

Sollte keine Katastrophe vorliegen, so sind folgende Fragen zu beantworten:

II. Liegt eine Großschadenslage vor?

III. Sind mehrere Gemeinden von den durchzuführenden Maßnahmen betroffen?

Ist eine der Fragen mit „ja“ zu beantworten, übernimmt der Landkreis die Gesamteinsatzleitung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 HBKG und richtet einen Führungsstab ein. Die Besetzung des Stabes ist mit dem Kreisbrandinspektor abzustimmen (Führungsorganisation nach Abb. 2b).

Wenn beide Fragen mit „nein“ zu beantworten sind, ist zunächst kein Stab auf Ebene des Landkreises und der kreisfreien Stadt erforderlich. Die Behörden erledigen ihre Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Verwaltung. Die Veterinärbehörde kommuniziert dann direkt mit den Gemeinden (Führungsorganisation nach Abb. 2c). Der Kreisbrandinspektor wird nur im Rahmen der Brandschutzaufsicht des Landkreises über eventuell eingesetzte Feuerwehren tätig. Die Bundeswehr wird zur Amtshilfe nicht benötigt.

Die betroffenen Gemeinden richten in eigener Zuständigkeit ihre Stäbe, Führungs- und Arbeitsstrukturen ein.

5. Alarmierungsplan / Verzeichnis der Erreichbarkeiten

Vor Beginn des Ausbruchs der ASP ist ein einheitlicher Alarmierungsplan mit Erreichbarkeiten unter Federführung der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu erstellen und an alle zu verteilen.

In diesem sind die zuständigen und benötigten Behörden, Dienststellen, Organisationen und Personen aufzunehmen. Neben den Adressen sind vorzugsweise Telefonnummern von Funktionsträgern und Führungskräften – auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, z.B. durch Bereitschaftsdienst-Handy-Nr. – sowie deren E-Mail-Adresse aufzuführen.

Hierzu gehören insbesondere:

- zuständige Veterinärbehörde,
- Hessisches Landeslabor,

- Tierseuchenzentrallager,
- Bergeteams (Koordinierungsstelle im HMUKLV),
- Kadaver-Sammelplätze,
- Jagdbehörde,
- zuständige Jagdausübungsberechtigte,
- Forstamt und Revierförstereien,
- Kreislandwirt,
- Gemeinden mit benannten Ansprechpartnern der kommunalen Behörden und der Feuerwehr für die Bekämpfung der ASP,
- Kreisbrandinspektor, Brandschutzaufsichtsdienst in den Landkreisen,
- Leiter der Berufsfeuerwehr und der zuständige Führungs- und Einsatzdienst in kreisfreien Städten,
- Zentrale Leitstelle (Amtsleitung, nicht Notruf-Nr.),
- Hessen Mobil,
- Katastrophenschutzbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt,
- Landespolizeipräsidium im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport,
- Lagezentrum des Landespolizeipräsidiums im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport
- Führungs- und Lagedienst des zuständigen Polizeipräsidiums (nicht Notruf-Nr.),
- Landeskommmando Hessen der Bundeswehr
- Pressesprecher des Polizeipräsidiums, des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und der Gemeinden, der Forstbehörde und der Jagdbehörde.

Einheiten des Katastrophenschutzes, die Hilfsorganisationen, das THW sowie das KVK der Bundeswehr sind über die Zentrale Leitstelle zu alarmieren. Ihre Erreichbarkeiten sind im Katastrophenschutzplan des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt dokumentiert.

Da bei bestätigten Fällen der ASP der Einsatz mehrerer THW-Ortsverbände zu erwarten ist, sollte darüber hinaus die Erreichbarkeiten der THW-Regionalstelle (einschl. Rufbereitschaft) in den einheitlichen Alarmierungsplan aufgenommen werden.

Die Polizeieinsatzleitung verständigt intern erforderliche weitere Kräfte der Polizei und fordert benötigte polizeiliche Führungs- und Einsatzmittel an.

Ein „Alarmierungsplan / Verzeichnis der Erreichbarkeiten“ als Vordruck bzw. als Hilfe befindet sich in Anlage 2.

6. Aufbau einer Führungsorganisation

Die drei grundsätzlichen Führungsorganisationen sind in Abb. 2 a-c dargestellt. Sie unterscheiden sich je nachdem, ob die Bekämpfung der ASP

- als Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Verwaltung (Abb. 2c)
(Hinweis: in Kap. 4 müssen Fragen I. bis III. jeweils mit „nein“ zu beantworten sein!),
- als Großschadenslage unter Einberufung eines Führungsstabes auf Ebene des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (Abb. 2b)
(Hinweis: in Kap. 4 muss Frage I. mit „nein“ und min. eine der Fragen II. und III. müssen mit „ja“ zu beantworten sein!),
- als festgestellte Katastrophe unter Einberufung des Katastrophenschutzstabes auf Ebene des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (Abb. 2a)
(Hinweis: in Kap. 4 muss Frage I. mit „ja“ zu beantworten sein!)

erfolgt.

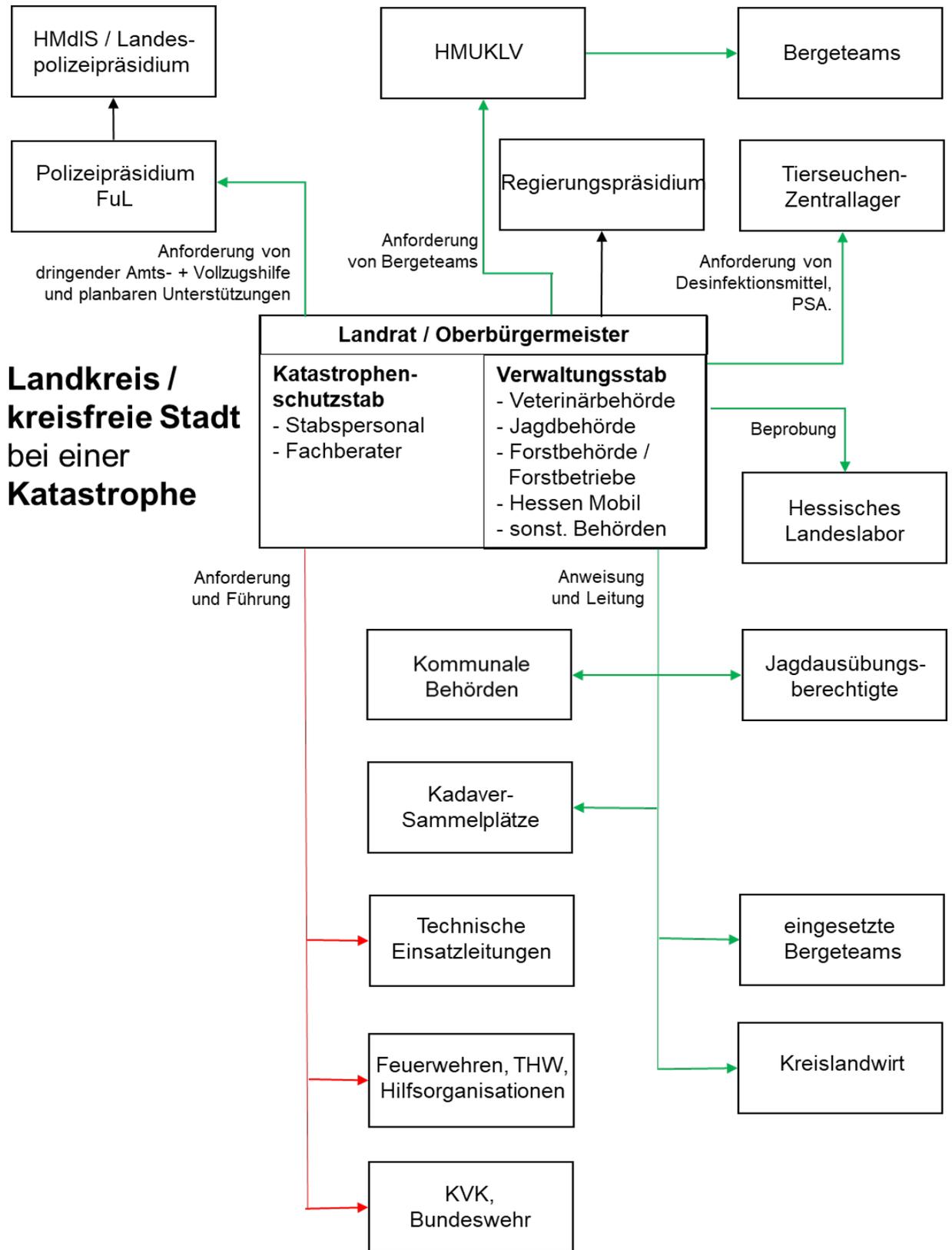


Abb. 2a: Führungsorganisation bei einer Katastrophe

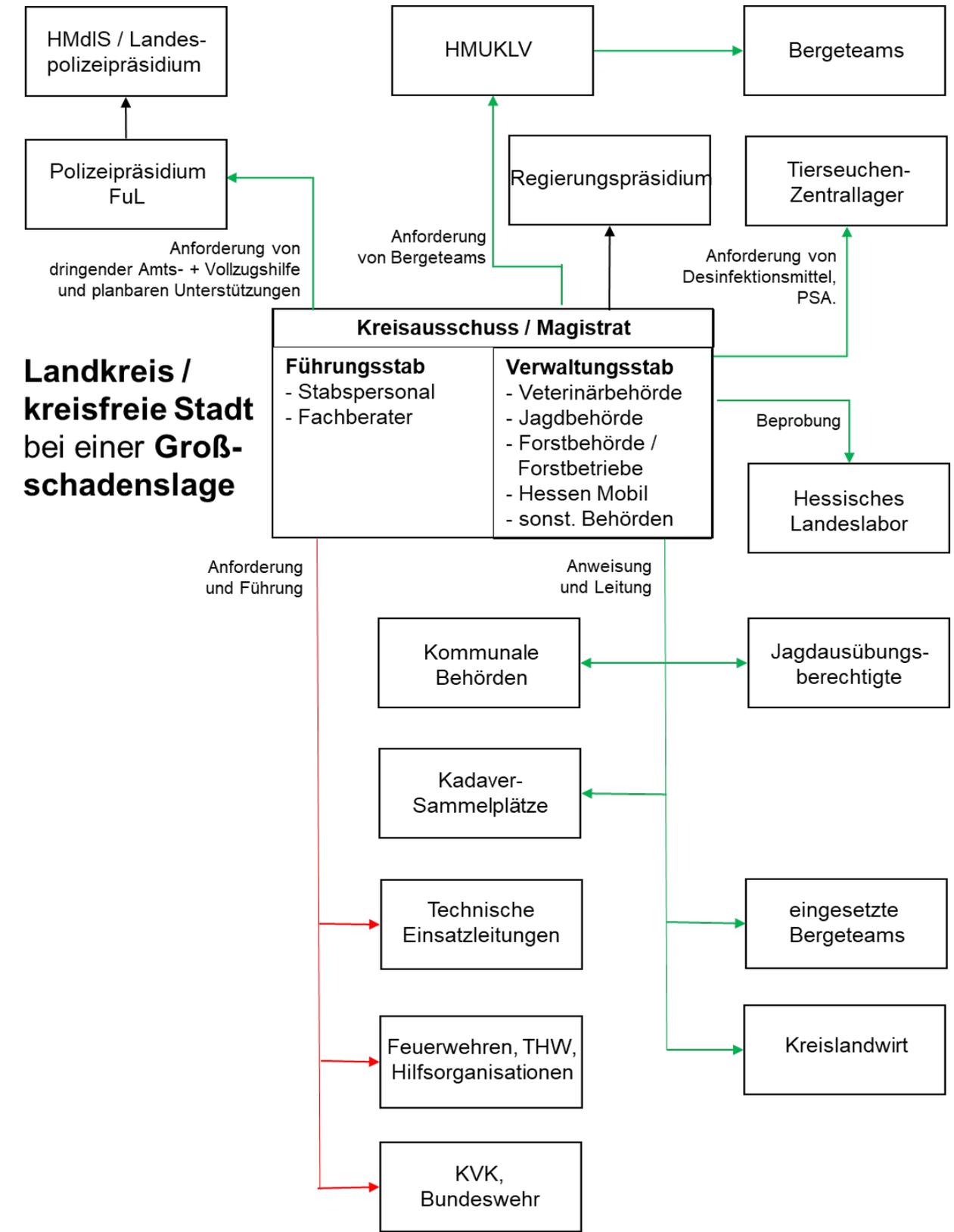


Abb. 2b: Führungsorganisation bei einer Großschadenslage

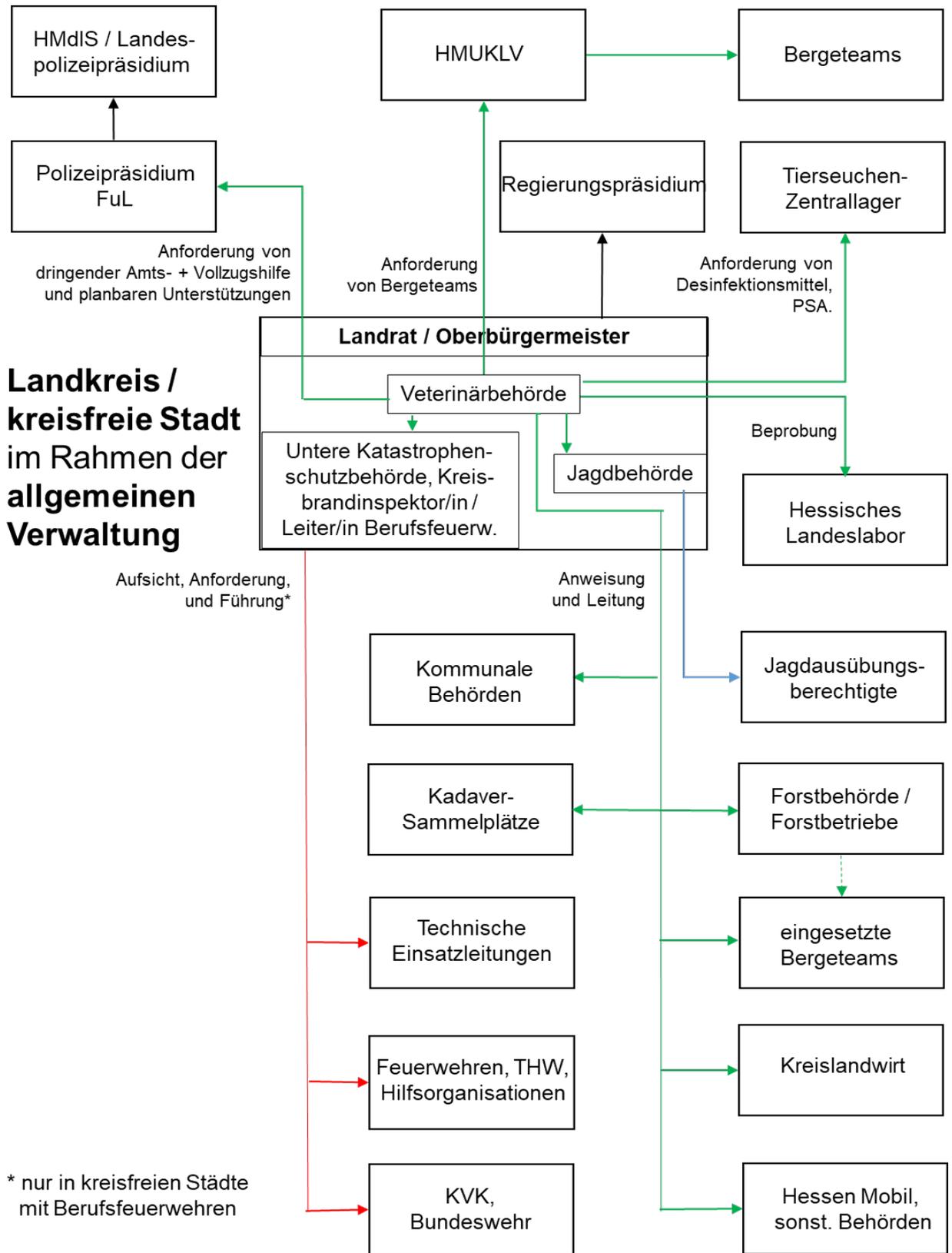


Abb. 2c: Führungsorganisation im Rahmen der „allgemeinen Verwaltung“

6.1 Veterinärbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Die Veterinärbehörde beschafft die benötigte Persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel und besondere Ausrüstung. Führungsstäbe und TEL können hierzu auch die Hilfsorganisationen oder Betreuungszüge des Katastrophenschutzes in Amtshilfe einsetzen.

Die Veterinärbehörde fordert Amts- und Vollzugshilfe bei dem zuständigen Polizeipräsidium an. Ebenso stimmt sie Weisungen, Auflagen und grundsätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP mit der Jagdbehörde, der Forstbehörde / den Forstbetrieben, Hessen Mobil und sonstigen Behörden ab. Spätestens wenn die Tierseuchenbekämpfung zur Großschadenslage anwächst, sollte unter Leitung der Veterinärbehörde ein Verwaltungsstab (Arbeitskreis, Arbeitsgruppe) mit Vertretern der für die Bekämpfung der ASP zuständigen Behörden eingerichtet werden. Bei einer weiteren Eskalation zur Katastrophe wird er obligatorisch.

Die Weisungen, Auflagen und durchzuführenden Maßnahmen ergehen an die Jagdtausübungsberechtigten, die Kreislandwirte sowie an die angeforderten und eingesetzten Bergeteams sowie an die Gemeinden bzw. deren kommunale Behörden. Dazu gehört insbesondere auch die Einrichtung von Kadaver-Sammelplätzen.

Existiert auf Ebene des Landkreises ein Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab, so sollte an diesen ein Rahmenauftrag zur Durchführung von operativ-taktischen Maßnahmen ergehen. Ein Vertreter der Veterinärbehörde in diesem Stab ist unerlässlich.

6.2 Hessische Polizei

Die Polizei führt die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der eigenen Führungsstrukturen durch. Sofern ein Führungs- oder Katastrophenschutzstab auf Ebene des Landkreises eingerichtet ist, stimmt sie sich mit diesem ab.

6.3 Führung durch Landkreis und Kommunen

6.3.1 Führung durch den Landkreis

Liegt die Gesamteinsatzleitung beim Landkreis bzw. bei der kreisfreien Stadt, so ist ein Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab eingerichtet worden, der alle durch den Rahmenauftrag der Veterinärbehörde bzw. des eingerichteten Verwaltungsstabes vorgegebenen operativ-taktischen Maßnahmen leitet und diese mit der Polizei abstimmt.

Sofern erforderlich stimmt sich dieser auch zu einzelnen operativ-taktischen Maßnahmen mit der Jagdbehörde, der Forstbehörde / dem Forstbetrieb, dem Kreislandwirt, Hessen Mobil und sonstigen Behörden direkt ab.

Der Führungs- bzw. Katastrophenschutzstab hat Kontakt zu den von ihm gebildeten Technischen Einsatzleitungen, sofern vorhanden auch zu den Führungsstäben der Gemeinden. Die Führungsstäbe der Gemeinden können eigene Technische Einsatzleitungen bilden. Dieser Stab fordert Hilfsorganisationen, das THW, Einheiten des Katastrophenschutzes und die Bundeswehr an und setzt diese in Amtshilfe ein. Er kann nachbarliche Hilfe von nicht betroffenen Gemeinden des eigenen Landkreises und überörtliche Hilfe über das zuständige Regierungspräsidium von anderen Kreisen und kreisfreien Städten anfordern.

Da bei bestätigten Fällen der ASP von einem erhöhten Abstimmungsbedarf über mehrere THW-Ortsverbände auszugehen ist, ist die Anforderung von THW-Einheiten vorab mit der THW-Regionalstelle abzustimmen.

6.3.2 Führung durch die Kommunen

Sollte die Gesamteinsatzleitung nicht beim Landkreis, sondern bei den Gemeinden liegen, so kann ein bei der betroffenen Gemeinde unter Beteiligung der kommunalen Behörden eingerichteter Stab oder eine eingerichtete TEL diese Aufgaben übernehmen. Einheiten des Katastrophenschutzes und die Bundeswehr können dann jedoch nur nach Zustimmung des Kreisbrandinspektors bzw. der Unteren Katastrophenschutzbehörde angefordert werden.

6.4 Forstbehörde

Die Forstbehörde wird von der Veterinärbehörde über den aktuellen Sachstand in Kenntnis gesetzt und spricht geeignete Weisungen, Auflagen und Maßnahmen ab.

Die Forstbetriebe und Waldeigentümer (Vertreter des Staatswaldes, der Privatwaldbesitzer, der Forstgenossenschaften usw.) werden von der Forstbehörde über den aktuellen Sachstand und die einzuleitenden Maßnahmen informiert.

6.5 Jagdbehörde

Die Jagdbehörde wird von der Veterinärbehörde über den aktuellen Sachstand in Kenntnis gesetzt und spricht geeignete Weisungen, Auflagen und Maßnahmen ab.

Die Jagdbehörde als zuständige Verwaltungsbehörde für die jagdlichen Belange aller Jagdbezirke im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt muss alle Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten (Vertreter der Eigenjagdbezirke des Bundes, der Eigenjagdbezirke des Landes, der Eigenjagdbezirke von Privatpersonen, der Eigenjagdbezirke der Kommunen, der Jagdgenossenschaften usw.) über den Ausbruch der ASP und die dadurch entstandenen Auflagen und durchzuführenden Maßnahmen informieren.

6.6 Hessen Mobil und sonstige Behörden

Hessen Mobil sperrt auf Anforderung und in Abstimmung Straßenzugänge zu den eingezäunten Restriktionszonen verkehrsrechtlich ab und schildert ggf. Umleitungen aus.

Weitere Behörden sind je nach Erfordernis heranzuziehen. Sie sind nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zur Unterstützung durch Amtshilfe verpflichtet.

Im Rahmen der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen sind die Gemeinden und Landkreise, die Dienststellen des Landes sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts nach § 28 HBKG verpflichtet, auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden (Verwaltungsstab und Katastrophenschutzstab!) zu unterstützen, soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

7. Pressearbeit

Die Federführung der Pressearbeit liegt bei der Pressestelle des für die Veterinärbehörde zuständigen Landkreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt. Erscheinen am Einsatzort Presseteams und bitten um Interviews, so sind diese nur nach Rücksprache mit der Pressestelle des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zugeben. Ansonsten sind die Pressestellen der Gemeinden bzw. der eigenen Behörden einzubeziehen.

Im Übrigen gelten die Regularien der einzelnen Gebietskörperschaften zur Pressearbeit.

Ist dies nicht möglich, so sollten sich die Inhalte der Interviews nur auf das allgemein für Jedermann Sichtbare beziehen. Vermutungen und Prognosen über Ursachen, weitere Entwicklungen der ASP sind zu unterlassen und bleiben der Veterinärbehörde vorbehalten.

8. Bergeteams

Rund zwanzig Teams zur Bergung von toten Wildschweinen sind über das Land Hessen verteilt stationiert und werden zentral durch das HMUKLV eingesetzt. Besteht Bedarf an Bergeteam, so sind diese beim HMUKLV durch die zuständige Veterinärbehörde anzufordern.

Die Bergeteams bestehen vorrangig aus Mitarbeitern von Hessen-Forst.

9. Beschaffung und Zurverfügungstellung von weiteren Einsatzmitteln

Eine Erstausrüstung an Persönlicher Schutzkleidung sowie kleine Mengen an Desinfektionsmittel können aus dem Tierseuchenzentrallager von der Veterinärbehörde angefordert werden. Weitere Materialien müssen vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt beschafft werden.



Anlage 1: Meldung eines toten Wildschweins

Datum/Uhrzeit des Anrufs: ____ . ____ . 20 ____ Uhr

Nachfolgende Informationen sind bei der Meldung eines toten Wildschweines abzufragen:

1. **Fundort?** GPS-Koordinaten vom Handy, ggf. genaue Beschreibung

2. **Uhrzeit des Fundes?** _____ Uhr

3. **Anzahl der toten Wildschweine?** _____

4. **Ist / Sind es Frischlinge?** Unterstreichen. **Ja / Nein**

5. **Größe?** Höhe des Rückens über dem Boden. _____ cm

6. **Beschreibung des Zustandes des Tieres / der Tiere. Verdächtige Anzeichen, Besonderheiten, anormales Verhalten?** z.B. Schaum vor dem Mund, Blutung, Verletzung, läuft nicht weg.

7. **Name des Anrufers?** _____

8. **Telefon-Nr. für eventuellen Rückruf?** _____

9. **Hinweis an den Anrufer geben:** „Wir geben Ihre Meldung an die zuständige Veterinärbehörde weiter!“

Anlage 2: Alarmierungsplan / Verzeichnis der Erreichbarkeiten

Behörde / Dienststelle / Organisation	Name	dienstl. Tel. / E-Mail	Mobil	außerhalb der Geschäftszeiten
Brand- und Katastrophenschutz				
Zentrale Leitstelle des Landkreises / der kreisfreien Stadt (nicht Notruf-Nr.)				
Führungsstab / Katastrophenschutzstab des Landkreises / der kreisfreien Stadt				
Brandschutzaufsichtsdienst des Landkreises / Führungs- und Einsatzleitdienst der Berufsfeuerwehr				
Kreisbrandinspektor				
Leiter der Berufsfeuerwehr				
Katastrophenschutzbehörde des Landkreises / der kreisfreien Stadt)				
Forst				
Hessen-Forst				
Forstämter / Revierförster im Landkreis / in der kreisfreien Stadt -				

Behörde / Dienststelle / Organisation	Name	dienstl. Tel. / E-Mail	Mobil	außerhalb der Geschäftszeiten
- ...				
<u>bei Bundesforst:</u> - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Bundesforstbetrieb Schwarzenborn <u>zusätzlich bei Liegenschaften der Bundeswehr:</u> - Landeskommmando Hessen der Bundeswehr				
Jagd-Ressort				
Oberste Jagdbehörde im HMuKLV	Herr Dr. Baum, Ref. VI 6	0611-815-1660		
Obere Jagdbehörde beim Regierungspräsidium Kassel	Lars Hellwig	0561-106-4122 lars.hellwig@rpks.hessen.de	0176-56703247	
Jagdbehörde des Landkreises / der kreisfreien Stadt				
Jagdausübungsberechtigte				
-				
- ...				

Behörde / Dienststelle / Organisation	Name	dienstl. Tel. / E-Mail	Mobil	außerhalb der Geschäftszeiten
Landwirte				
Kreislandwirt				
Städte und Gemeinden				
Stadt-/Gemeindeverwaltung:				
-				
- ...				
Kadaver-Sammelstelle:				
-				
- ...				
weitere wichtige Tel.-Nrn.:				
-				
- ...				
Technisches Hilfswerk				
THW-Regionalstelle				
Veterinär-Ressort				
HMUKLV - Ref V 4 - Tierseuchenbekämpfung	Frau Dr. Isa Frau Hinsche Frau Frenzel Frau Obermaier	0611-815 - 1451 - 1386 - 1453 - 1450	0175-9113871 0171-1192836	0160-96964639

Behörde / Dienststelle / Organisation	Name	dienstl. Tel. / E-Mail	Mobil	außerhalb der Geschäftszeiten
HMUKLV – Abruf der Bergeteams für den Ersteinsatz	Frau Dr. Isa Frau Hinsche Frau Frenzel Frau Obermaier	0611-815 - 1451 - 1386 - 1453 - 1450	0175-9113871 0171-1192836	0160-96964639
Koordinierungsstelle der Bergeteams für die Routine				
Ansprechpartner der Task-Force Tierseuchenbekämpfung				
Tierseuchenzentrallager (Wetzlar)				
Hessisches Landeslabor				
Ansprechpartner des VTN-Betriebs				
Obere Veterinärbehörde beim Regierungspräsidium				
Veterinärbehörde des Landkreises / der kreisfreien Stadt				
Maiadresse für die Meldung tot aufgefundener Wildschweine				
Ansprechpartner für die Probenahme				

Behörde / Dienststelle / Organisation	Name	dienstl. Tel. / E-Mail	Mobil	außerhalb der Geschäftszeiten
Ansprechpartner der einzelnen Bergeteams				
Polizei				
HMdIS - Lagezentrum der Hessischen Landesregierung	---	06 11 / 3 53-21 50 LZHessen@hmdis.hessen.de	---	06 11 / 3 53-21 50
Polizeipräsidium - Führungs- und Lage- dienst (FuL) (nicht Notruf-Nr.) - Mittelhessen (Gießen) - Westhessen (Wiesbaden) - Nordhessen (Kassel) - Osthessen (Fulda)	--- --- --- ---	06 41 / 70 06-33 10 ful.ppmh@polizei.hessen.de 06 11 / 3 45-13 10 ful.ppwh@polizei.hessen.de 05 61 / 9 10-30 50 -30 70 ful.ppnh@polizei.hessen.de 06 61 / 1 05-20 31 ful.ppoh@polizei.hessen.de		06 41 / 70 06-33 10 06 11 / 3 45-13 10 05 61 / 9 10-30 50 -30 70 06 61 / 1 05-20 31

Behörde / Dienststelle / Organisation	Name	dienstl. Tel. / E-Mail	Mobil	außerhalb der Geschäftszeiten
- Südhessen (Darmstadt)	---	0 61 51 / 9 69-30 30 ful.pps@polizei.hessen.de		0 61 51 / 9 69-30 30
- Südosthessen (Offenbach)	---	0 69 / 80 98-20 41 20 45 ful.pps@polizei.hessen.de		0 69 / 80 98-20 41 20 45
- Frankfurt	---	0 69 / 75 5-3 31 00 ful.pps@polizei.hessen.de		0 69 / 75 5-3 31 00
Ansprechstelle ASP				
Pressestellen				
des Landkreises / der kreisfreien Stadt				
der kreisangehörigen Städte und Gemeinden:				
-				
- ...				
des Polizeipräsidiums				
weitere Behörden und Stellen:				
-				

Behörde / Dienststelle / Organisation	Name	dienstl. Tel. / E-Mail	Mobil	außerhalb der Geschäftszeiten
- ...				
Weitere Behörden und Stellen				
Ansprechpartner der THW-Regional- stelle				
weitere Behörden und Stellen: -				